unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
- Ort, Tag und Zeit der Absendung und der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift
- die Beschreibung des geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfanges der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit sie feststellbar sind;
- 4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
- die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
- 6. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
- Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.
- (4) Die Beweismittel, wie bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen, bahnamtliche Bescheinigungen über Vollund Leerverwiegungen auf der Empfangsstation, sowie die Proben sind nach Möglichkeit der Mängelanzeige beizufügen. Stehen die Beweismittel zum Zeitpunkt der Mängelanzeige noch nicht zur Verfügung, sind sie unverzüglich nachzureichen.
- (5) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so hat er sich bis zum Eingang der Dispositionen des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu Der Lieferer hat dem Besteller unverzüglich, spätestens Dispositionen binnen eines Monats nach Anzeige der Mängel, mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, den beanstandeten Vertrags-Der gegenstand auf Gefahr und Kosten des Lieferers trennt einzulagern. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Einlagerung zu übernehmen, wenn sich die von ihm angezeigten Mängel als unbegründet herausstellen. Der Besteller darf die Rücksendung des ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes von mit Zustimmung des Lieferers vornehmen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke (GBl. II S. 130) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1959

&

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Guß- und Schmiedeerzeugnissen.

Vom 10. Dezember 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Anlage Republik — zur vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtin der Deutschen Demokratischen (GBl. I S. 517) — und der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Maßnahmen vom 12. November 1958 zur Gewährleistung einer Sortiments- und quali-Produktion Walzwerkserzeugnissen tätsgerechten von und zur Entwicklung des Gießereiwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes geordnet:

Abschnitt I

Materialplanung

§ 1

- (1) Die Bedarfsträger haben für Guß- und Schmiederzeugnisse gemäß der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur (s. Anlage) nach Fertigungsverfahren und Gewichtsgruppen unterteilt ihren Bedarf für das folgende Planjahr auf dem Vordruck M 17 (1717) Anlage für Gießereierzeugnisse bzw. Anlage für Schmiederzeugnisse dem zuständigen Organ (Kontingentträger) bis- zum 20. Juni des vorhergehenden Planjahres zu übergeben. Soweit den Bedarfsträgern Orientierungsziffern gegeben werden, sind diese einzuhalten.
- (2) Die zuständigen Organe (Kontingentträger) haben den Bedarf der Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen zu überprüfen, zusammenzufassen und auf den im Abs. 1 genannten Vordrucken bis zum 30. Juni dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro sowie ihren zuständigen Versorgungsbereichen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Kontingentträger übergeben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro gleichzeitig je ein Exemplar der Bedarfsmeldungen aller Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen.

§ 2

Zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen Zwecke der Vorbereitung einer koordinierten Vorbereitung der Produktion so-Planausarbeitung, der wie deren Verteilung sind zwischen den Organen staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Gußder und Schmiedebüro Besprechungen durchzuführen, ıım eine bedarfsgerechte Mengen- und Sortimentsplanung des Produktionsaufkommens durchzusetzen.

Abschnitt II

Kontingentierte Guß- und Schmiedeerzeugnisse

§ 3

Für die Kontingentierung von Guß- und Schmiedeerzeugnissen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

84

(1) Die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, dem Staatlichen Guβ- und Schmiedebüro die Aufteilung' der Kontingente auf die Kontingentträger unverzüglich bekanntzugeben. Die